Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr.667 am 05. August 1992.

Durch die Mitgliederversammlung geändert am 14. Mai 1998.

Durch die Mitgliederversammlung geändert am 24. Juni 2005

Durch die Mitgliederversammlung geändert am 22. Januar 2008

Durch die Mitgliederversammlung geändert am 06. Dezember 2012

Durch die Mitgliederversammlung geändert am 02. Dezember 2015

S A T Z U N G

des Vereins Elterninitiative Vlotho e. V.

§ 1   Name und Sitz

(1)    Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Vlotho“.

(2)    Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Vlotho.

(3)    Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

(4)    Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2   Zweck

(1)  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige  Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.

(2)    Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Bereich der Stadt Vlotho und Umgebung.

(3)    Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer

Tageseinrichtung für Kinder verwirklicht.

§ 3  Selbstlosigkeit

(1)  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)    Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen  Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)    Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4)    Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4  Mitgliedschaft

(1)    Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.

(2)    Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die

die Ablehnung der Aufnahme kann  die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3)    Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der

Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

(4)    Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(4a) Eine Ausnahme bildet die Kündigung von Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Diese können nur zum Ende des Kindergartenjahres austreten, es sei denn, der frei werdender Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

(5)    Nach dem Ausscheiden der Kinder aus der Einrichtung werden die Eltern automatisch zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern mit ermäßigtem Beitragssatz. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können mit einer 14-tägigen Frist zum Monatsende austreten.

Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder können sich in den Vorstand wählen lassen. Während der Vorstandsarbeit erhalten sie normales Stimmrecht. Mindestens 4 Wochen vor Ende des Betreuungsvertrages werden die Eltern noch einmal schriftlich über § 4 informiert.

(6)    Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

 § 5  Beiträge

(1)    Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).

(2)  Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6  Vorstand

(1)    Der Vorstand besteht aus:

-    dem/der Vorsitzenden

-       dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

-       dem/der Geschäftsführerin

-       sowie bis zu drei Beisitzer/-innen .

(2)    Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende

Vorsitzende sowie der/die GeschäftsführerIn. Jeweils mindestens zwei von ihnen

gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3)    Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden auf 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl zeitlich um 1 Jahr versetzt stattfindet. Am 23.04.1998 wird der/die Vorsitzende für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird am 23.04.1998 für 1 Jahr gewählt. Im Jahr 1999 wird dann der/die stellvertretende Vorsitzende für 2 Jahre gewählt. Im Jahr 2000 erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden für 2 Jahre und so fort. Der/die GeschäftsführerIn und die BeisitzerInnen werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für einen Kandidaten oder kann sich selbst zur Wahl stellen.

Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(3a) Die für den Vorsitz kandidierende Person muss mindestens 1 Jahr Erfahrung in der Vorstandsarbeit gesammelt haben (d. h. als stellvertretende/r Vorsitzende/r,

       Geschäftsführer/in oder Beisitzer/in).

Zusätzlich erhält der Kitarat ein Vorschlagsrecht für einen oder mehrere Kandidaten, auch wenn die vorgenannte Bedingung nicht erfüllt wird. Die einfache Mehrheit entscheidet. Auch hier gilt, dass Personenwahlen grundsätzlich in geheimer Abstimmung stattfinden.

(4)    Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5)    Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

-       Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.

-       Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-,Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

-       Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins.

-       Beschlussfassung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(6)    Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den/die erste Vorsitzende 400,- € monatlich,

b) den/die zweite Vorsitzende 200,- € monatlich,

c) den/die Geschäftsführer /-in 200,- € monatlich,

d) die Beisitzer je 300,- € jährlich

§ 7  Mitgliederversammlung

(1)    Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2)    Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3)    Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4)    Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

a.)   die Aufgaben des Vereins

b.)   den Haushaltsplan des Vereins

c.)   die Kindergartenordnung

d.)   alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

e.)   Satzungsänderungen

f.)    die Auflösung des Vereins

§ 8  Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und

dem /der Protokollführer(in) der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9  Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1)    Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(2)    Die Änderung des Vereinszweckes bedarf eine ¾ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

(3)    Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.